

Vereinsstatuten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Außerberufliches Theater in Niederösterreich“ (Kurzform: ATiNÖ). Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Niederösterreich. Sitz des Vereins ist in 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 2.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Absatz 1:

Der Verein entfaltet seine Tätigkeit auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Seine Tätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er übt seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar für die unter Absatz 2 angeführten Vereinszwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung aus.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung - BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtresourcen verfolgt.

Absatz 2:

Förderung und Unterstützung des Gesamten außerberuflichen Theaters in Niederösterreich sowie die Wahrung aller damit verbundenen Interessen.

Verbreitung von neuen innovativen Strömungen und Trends aus dem weltweiten Theatergeschehen. Plattform für grenzüberschreitende Projekte zu anderen Sparten der darstellenden Kunst, wie z.B. Film.

Organisation und Abhaltung von entsprechenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgängen.

Organisation, Unterstützung und Durchführung kultureller und volksbildnerischer Veranstaltungen, Theaterfestivals und Aufführungen.

Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Druckwerken und Materialien für den Theaterbereich.

Führung einer Fachbibliothek.

Absatz 3:

Die Mitgliedschaft bei überregionalen Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen liegt im Interesse des Vereines.

Absatz 4:

Der Vorstand des Vereines kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 3 Mitglieder

Theatergruppen und andere kulturelle Gemeinschaften, Einzelpersonen und juristische Personen, die um die Verwirklichung des Vereinszwecks bemüht sind.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mittels Beitrittserklärung und mit der Zustimmung des Vorstandes; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte, sich an die Statuten und die Beschlüsse der Generalsversammlung sowie der Vereinsorgane zu halten und die Geschäftsordnung zu befolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu entrichten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu erwirken.

Alle Mitglieder haben bei der Generalversammlung das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Theatergruppen und juristischen Personen sind stimmberechtigt mit einer Stimme in der Generalversammlung. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes ist Anwesenheitspflicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch den freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand oder den Tod beendet; bei juristischen Personen endet deren Mitgliedschaft, außer durch Ausschluss durch den Vorstand, durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit derselben. Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen, wenn die weitere Mitgliedschaft dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines abträglich ist. Mitglieder, die sich durch die Tätigkeit des Vereines oder seiner Organe beschwert fühlen, können sich innerhalb eines Monats an das Schiedsgericht wenden, das endgültig entscheidet. Diese Frist beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses, gegen welches sich die Beschwerde richtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen und Workshops
- b) Herausgabe eines Newsletters per E-Mail
- c) Betreiben einer Homepage
- d) Betreiben einer Fachbibliothek
- e) Förderungsbeiträge, Spenden und Mitgliedsbeiträgen
- f) Subventionen
- g) Einnahmen aus Aktivitäten
- h) Einnahmen bei Herausgabe und Vertrieb von Druckwerken
- i) Erträgen aus Vermögensverwaltung

Die erforderlichen materiellen Mittel, (siehe e) bis i), dürfen nur für die in den Statuten angeführten Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Die Geldmittel dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachbeirat
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

Die Sitzungen aller Organe des Vereines können mit physischer Anwesenheit der Mitglieder aber auch mittels virtueller Versammlung oder einer Mischform (einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG) stattfinden. Für die virtuelle Teilnahme muss von jedem Ort aus, eine akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben sich zu Wort zu melden und in geeigneter Form an Abstimmungen teilnehmen können.

Diese Art der Versammlungsgestaltung entscheidet der Obmann/die Obfrau, im Falle der Generalversammlung der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen.

§ 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle eingelangt sein - schriftlich oder per E-Mail.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Obmann das Dirimierungsrecht zu. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über

- a) Statutenänderungen
- b) der Auflösung des Vereines

Diese Absicht muss in der Einladung zu der Generalversammlung angekündigt werden und dies muss als Tagesordnung erkennbar aufscheinen.

Beschlüsse über die Änderungen der Statuten bzw. über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 7 a Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern; sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- e) die Beschlussfassung über langfristige Arbeitsprogramme in Form von Richtlinien, an denen sich der Vorstand bei der weiteren Planung zu orientieren hat.
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung
- i) Beschlussfassung über Vereinsauflösung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 4 Personen:

- a) Obmann und mindestens einem Stellvertreter;
- c) Schriftführer und optional Stellvertreter;
- d) Kassier und optional Stellvertreter;

sowie vom Vorstand bestellte Fachbeiräte (z. B. für Kinder, Jugendliche, Medien, usw.).

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Er kann Fachbeiräte für benannte Tätigkeiten als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zuziehen. Bei allen anderen Arbeitsfeldern sind Fachbeiräte mit beratender Stimme vertretbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 8 a Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 9 Der Fachbeirat

Fachbeiräte sollen bei Bedarf vom Vorstand beigezogen werden.

Sie haben eine stimmberechtigte oder beratende Funktion, je nach vereinbarten inhaltlichen Aufgaben. Sie arbeiten themen- und/oder projektorientiert, erfüllen eine ausführende Funktion und werden für die Durchführung eines jeweiligen Themenbereiches bestellt. Zur Erledigung dieser Aufgaben stellt der Vorstand die nötige Infrastruktur zur Verfügung.

Die Fachbeiräte haben gegenüber der Generalversammlung Berichts- und Rechenschaftspflicht.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer können bei Bedarf einen beeideten Sachverständigen zuziehen.

§ 11 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht entscheidet über alle vereinsinternen Streitigkeiten und Beschwerden, wobei jeder Streitteil einen Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder namhaft machen kann. Diese Schiedsrichter wählen einen 3. Vorsitzenden. Kann über dessen Bestellung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz bei allen Versammlungen (besonders Generalversammlung und Vorstandssitzung). Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Wichtige Schriftstücke - das sind insbesondere solche, mit denen rechtliche Bindungen eingegangen werden - sind vom Obmann und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Abwicklung erfolgt durch die Geschäftsführung. Für Rechnungen ab einem bestimmten Betrag gilt das Vieraugenprinzip. Die Höhe des Betrages sowie die Übertragungsmöglichkeiten der Zeichnungsberechtigten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmanns sein Stellvertreter, des Schriftführers oder des Kassiers bzw. bestellte Vorstandsmitglieder.

§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

Über das Vereinsvermögen, sowie über die Erfüllung verbleibender Verbindlichkeiten, entscheidet die Generalversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluss. Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung verbleibender Verbindlichkeiten im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

Im Falle der Auflösung des Vereines soll das vorhandene Rechtsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.